

# Technische Universität Ilmenau

## **Prüfungsordnung** **- Besondere Bestimmungen -** für den **Studiengang Medientechnologie** mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 11. April 2006 beschlossen. Der Senat der Universität hat ihr am 13. Juni 2006 zugestimmt. Der Rektor hat die Satzung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 118 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 20. Juli 2006 und 15. November 2007 angezeigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Akademischer Grad	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	2
§ 4	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 5	Form und Dauer der Prüfungen	3
§ 6	Freiversuch	3
§ 7	Bachelorarbeit	3
§ 8	In-Kraft-Treten	4
Anlage: Prüfungsleistungen		

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die BPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science / Bachelor of Arts“ (BPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005 in der jeweils geltenden Fassung, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der BPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad

**„Bachelor of Science (B. Sc.)“**

als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums**

- (1) Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Der Gesamtstundenumfang beträgt 163 Semesterwochenstunden (SWS). Die Inhalte des Studienganges sind in der Studienordnung (StO) dargestellt. Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.
- (3) Der Studiengang beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung der LP ist in Anlage 2 der StO geregelt.

## **§ 4 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden ohne Prüfung der Gleichwertigkeit anerkannt, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erbracht wurden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden als Fehlversuche angerechnet, wenn sie in Fächern des Gemeinsamen Ingenieurwis-

senschaftlichen Grundlagenstudiums der Universität erfolgten und der Studierende diese Prüfung im Studiengang abzulegen hat.

- (3) Das Fachpraktikum ist eine Studienleistung des 6. Fachsemesters mit einer Dauer von 20 Wochen und wird mit 30 LP bewertet. Näheres für das Fachpraktikum regelt die Anlage 3 der StO.

## § 5 Form und Dauer der Prüfungen

Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt.

## § 6 Freiversuch

Fünf Prüfungsleistungen können als Freiversuch durchgeführt werden.

## § 7 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung im 7. Fachsemester. Sie umfasst einen Arbeitsaufwand von ca. 360 Stunden innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten. Die Zulassung und Ausgabe des Themas erfolgt am Ende des 6. Fachsemesters.
- (2) Die Bachelorarbeit schließt mit einem Kolloquium ab, das von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem Gutachter, bewertet wird. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag und der anschließenden Diskussion, in der der Studierende die Ergebnisse seiner Bachelorarbeit zu verteidigen hat.
- (3) Für die Bachelorarbeit werden 14 LP vergeben. Davon entfallen 12 LP auf die Erstellung der Bachelorarbeit und 2 LP auf das Kolloquium.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu je 1/3 aus den Noten der beiden Gutachter und der Note des Kolloquiums zusammen.
- (5) Will der Studierende die Bachelorarbeit außerhalb der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:
1. bei einer Bachelorarbeit außerhalb der Universität:
    - die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen Qualifikation
    - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
    - eine Betreuererklärung eines Professors der den Studiengang tragenden Fakultät

2. bei einer Bachelorarbeit an anderen Fakultäten der Universität:
  - eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
  - eine Betreuererklärung eines Professors der den Studiengang tragenden Fakultät
  - eine Betreuererklärung der gewünschten Fakultät.
  
- (6) Studierende werden erst dann zum Kolloquium zugelassen, wenn sie die in der Anlage zu dieser Ordnung aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 4. Dezember 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff  
Rektor

## Anlage: Prüfungsleistungen

Module / Fächer	Prüfungs-		
	Zeitraum	Art	Dauer
	(Fachsem.)		(Minuten)
Modul: Mathematik	1. - 4.	3 sPL / mPL	2*120 / 90 / 30
Modul: Naturwissenschaften	1. - 2.	sPL / mPL	90 / 30
Modul: Informatik	1. - 2.	3 sPL	3*90
Modul: Elektrotechnik	1. - 3.	3 sPL	3*120
Modul: Elektronik und Systemtechnik	2. - 3.	2 sPL	2*120
Modul: Informationstechnik	3.	2 sPL	2*120
<b>Wahlmodul 1: Informationstechnik (1 aus 2 wahlobligatorisch)</b>			
Wahlmodul 1.1: Informationstechnik für Netze und Signale	4. - 7.	3 sPL / mPL	90 / 2*120 / 30
Wahlmodul 1.2: Informationstechnik für Hardware	4. - 5.	3 sPL / mPL	120 / 2*90 / 30
<b>Wahlmodul 2: Praktische Informatik (1 aus 2 wahlobligatorisch)</b>			
Wahlmodul 2.1: Graphik und GUI	4. - 7.	sPL	120
Wahlmodul 2.2: Software Engineering	4. - 7.	sPL	120
Modul: Medientechnik	2. - 4.	3 sPL	3 *120
<b>Wahlmodul 3: Medientechnik (1 aus 2 wahlobligatorisch)</b>			
Wahlmodul 3.1: Projektierung von Mediensystemen	4. - 5.	2 sPL	2*90
Wahlmodul 3.2: Entwicklung von Medienapplikationen	7.	2 sPL	2*90
Modul: Medienwissenschaftliche Grundlagen	1.	sPL	90
Modul: Wirtschafts- und Rechtswissenschaftliche Grundlagen	1. / 3.	sPL	120
Bachelorarbeit	7.	sPL / mPL	45 (Kolloquium)

Abkürzungen: SWS Semesterwochenstunden  
V Vorlesung  
Ü Übung  
P Praktikum  
sPL schriftliche Prüfungsleistung  
mPL mündliche Prüfungsleistung  
Module / Fächer des Gemeinsamen  
Ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums